

Produktinformation (Stand xx.xx.202x)

Hochwasserhilfe 2023- öffentlichen Infrastruktur

Auf einen Blick

Das Land Niedersachsen gewährt betroffenen Kommunen und Real-, Wasser- und Boden- sowie Zweckverbänden Zuwendungen für die Beseitigung der vom „Weihnachtshochwasser“ 2023/2024 verursachten Schäden an der öffentlichen Infrastruktur in Niedersachsen.

Unsere Leistung, Ihre Vorteile:

- > Nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Mitteln des Landes als Anteilfinanzierung (80 % Förderung; haushaltsschwache Kommunen nach § 13 NFAG bis zu 95 %)

Was fördern wir?

Finanzielle Hilfe wird bei folgenden Ausgaben geleistet:

Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden am Sachvermögen und damit zusammenhängenden geringwertigen Vermögensgegenständen an

> städtebaulicher Infrastruktur

einschließlich historischer Innenstädte, Kultureinrichtungen, Kulturdenkmälern und das Stadtbild prägenden Gebäuden. Zur städtebaulichen Infrastruktur gehören auch die administrative Infrastruktur und innerörtliche Erschließungsanlagen wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie Parkflächen und Grünanlagen.

> sozialer Infrastruktur

wie z.B. Einrichtungen der Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Grundversorgung dienen-der Freizeitinfrastruktur wie Sportstätten oder touristischer Infrastruktur wie Kuranlagen.

> verkehrlichen Infrastruktur

einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen. Zur verkehrlichen Infrastruktur gehören auch außerörtliche überwiegend öffentliche Straßen und Wege sowie Brücken.

> wasser- und abfallwirtschaftlichen Infrastruktur

sowie der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich; hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallentsorgungsanlagen (einschließlich Deponien), Neben-anlagen wie Anlagen zur energetischen Nutzung von Klär- und Deponiegas, abschwemmgefährdete Altlasten sowie Hochwasserschutzanlagen, einschließlich

Ein Zuschuss des Landes Niedersachsen

NBank

Günther-Wagner-
Allee 12-16
30177 Hannover

Telefon

0511 30031-9333

E-Mail

beratung@nbank.de

deren Zufahrten, und wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Wasserläufe.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- > entstandene Schäden in der Zeit vom 24.12.2023 bis 30.04.2024
- > vorbereitende Arbeiten, einschl. Gutachten
- > Leistungen von Beauftragten für Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen
- > Abriss
- > Reparaturmaßnahmen oder Ersatzbau, auch an anderer Stelle
- > wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände
- > Maßnahmen der Abwehr von Gefahren und Begrenzung von hochwasserbedingten Schäden an Hochwasserschutzanlagen und den Hochwasserschutz unterstützenden Anlagen in der Zeit vom 24. Dezember 2023 bis 31. Januar 2024
- > erhöhte Energiekosten für den Betrieb von Schöpfwerkspumpen

Das fördern wir leider nicht:

- > Eigenleistungen (Personal- und Sachleistungen) des Antragstellers oder des Letztempfängers

Wen fördern wir?

- > Landkreise, Städte und Gemeinden
- > Real-, Wasser- und Boden- sowie Zweckverbände

Landkreise, Städte und Gemeinden können die Zuwendung oder Teile davon als Erstempfänger an juristische Personen, Personenvereinigungen und natürliche Personen (Letztempfänger) weiterleiten.

Unsere Förderleistung: Konditionen und Bedingungen

Unsere Angebote:

- > Nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Mitteln des Landes als Anteilfinanzierung (80 % Förderung; haushaltsschwache Kommunen nach § 13 NFAG bis zu 95 %)

Unsere Bedingungen:

- > Gewährung der finanziellen Hilfe auf Grundlage eines Antrags und einer Schadensdokumentation (z.B. durch Fotos und entsprechende Sachbeschreibungen).
- > Zuwendungsfähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen (z.B. Kostenvoranschläge für Reparaturen und Nachweise der Anschaffungs- und Herstellungskosten und Rechnungen) zu belegen.
- > Es ist eine Karte des Schadensgebiets einzureichen.
- > Bei einer Zuwendung auf Grundlage der AGVO muss ein Gutachten eines anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder eines Versicherungsunternehmens vorgelegt werden.

- > Des Weiteren können bereits Unterlagen zu einer möglichen Versicherung (z.B. Abtrittserklärung), ggf. eine Erklärung zur Umsatzsteuer oder eine De-minimis-Erklärung für die Antragstellung eingereicht werden.
- > Sofern die Zuwendung an Letztempfänger (z.B. Vereine/Verbände) nach Ziffer 3 der Richtlinie weitergeleitet werden soll, stellt der Erstempfänger (i.d.F. Kommune), den Antrag auf Zuwendung auf der Grundlage der Unterlagen und Angaben der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zuwendung des Landes.
- > Maßnahmen an Kulturdenkmalen müssen den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes entsprechen.
- > Versicherungsleistungen sowie zweckgebundene Spenden sind auf die Höhe der Förderung anzurechnen
- > Frühester Maßnahmebeginn ist der 24.12.2023
- > Anträge sind spätestens bis zum **31.10.2024** bei der NBank zu stellen

So läuft der Antrag

Informationen zur Antragsstellung folgen in Kürze.

portal.nbank.de

Ihr NBank-Kontakt zu dieser Förderung

NBank-Beratung

Telefon

0511 30031-9333

E-Mail

beratung@nbank.de

Für Sie erreichbar von Montag bis Freitag

von 08:00 bis 17:00 Uhr